



Satzung der Stadt Treuchtlingen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 29.11.2013

Die Stadt Treuchtlingen erlässt aufgrund der der Art. 18 Abs. 2a, 22a, und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung vom 05. Oktober 1981 (GVBl. S. 448) folgende genehmigte Satzung:

Sondernutzungssatzung

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Treuchtlingen, den Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit § 8 Abs. 6 BFStrG, Art. 21 BayStrWG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Treuchtlingen.
- (2) Mit Ausnahme der Bundesfernstraßen gilt Abs. 1 auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch an der Straße nicht beeinträchtigt werden kann. § 8 Abs. 10 BFStrG und Art. 22 Abs. 2 BayStrWG bleiben unberührt.
- (3) Bestehende bürgerlich-rechtliche Verträge über die Einräumung von Rechten zur Benutzung der in § 1 genannten Straßen und Wege gelten von dem Zeitpunkt an als öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnisse, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

- (4) Eine Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße oder zum Schutz anderer rechtlich geschützter Interessen erforderlich ist.
- (2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (3) Die Erlaubnis geht mit der Anlage auf einen Rechtsnachfolger über, soweit dies im Erlaubnisbescheid nicht ausgeschlossen ist.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 4

Voraussetzungen der Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
- a) durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
 - b) wenn eine Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet; die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung gilt insbesondere für verkehrsberuhigte Bereiche gem. § 45 Abs. 1 der StVO.
- (3) Im Bereich der Kernstadt gelten folgende Einschränkungen:
- a) Die Erlaubnis wird nicht erteilt für sonstiges Mobiliar wie z.B. Spielautomaten, Fahrgeschäfte und Sonderwerbeanlagen.
 - b) Dreieckständer mit Produktwerbung sind nur für Gaststätten und ortsansässige Geschäfte zulässig.
 - c) Pflanztröge zur Ergänzung von Außenbestuhlungen sind einzeln zu positionieren und dürfen keine Abgrenzungen bilden.

Die maximale Höhe der Pflanztröge darf nicht mehr als 0,60 m betragen. Bei rechteckigen Pflanztrögen ist eine maximale Kantenlänge von 0,60 m einzuhalten. Bei runden Pflanzgefäßen darf der Durchmesser 1,00 m nicht überschreiten. Sie müssen in gedeckten Farben ausgeführt sein. (z.B. weiß, cremefarben, terracotta).
 - d) Als Beschattung von Außenbestuhlungen und Warenauslagen sind runde oder kastenförmige Sonnenschirme sowie Markisen zulässig. Das Mobiliar der Außenbestuhlung ist je Sondernutzung einheitlich zu gestalten.

§ 5

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Im Bereich der Stadt Treuchtlingen wird die Sondernutzungserlaubnis insbesondere nicht erteilt

- (1) für das Betteln (insbesondere aggressives und bandenmäßiges Betteln), soweit damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden ist;
- (2) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen;
- (3) für das Lagern (Zelten) und Nächtigen.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Treuchtlingen zu stellen.
- (2) Erlaubnisanträge für Aufgrabungen im öffentlichen Grund sind mit Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung sowie unter Beigabe eines Lageplanes im Maßstab 1:500 oder 1:1000, so dass die beabsichtigte Maßnahme eindeutig erkennbar ist, bei der Stadt Treuchtlingen schriftlich, spätestens eine Woche vor Maßnahmenbeginn, zu stellen. Bei Notaufgrabungen (z.B. Störungen oder Rohrbrüchen) sind die Anträge unverzüglich nach Bekanntwerden einzureichen.
- (3) Die Stadt kann vom Antragsteller dazu Erläuterungen (durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise) verlangen.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzung

Erlaubnisfrei sind, unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften:

1. Briefkästen und Telefonhäuschen auf öffentlichem Grund;
2. Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung;
3. Umzüge und Veranstaltungen, die keinen wirtschaftlichen Zwecken dienen;
4. Standkonzerte und Musikdarbietungen.

§ 8

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 7 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 9

Gestattung von Maßnahmen zur nachträglichen Wärmedämmung an Außenwänden

Die Stadt Treuchtlingen gestattet grundsätzlich unentgeltlich die Anbringung einer Wärmedämmung an Außenwänden von bis zu 20 cm auf öffentlichem Grund, vorbehaltlich einer Einzelprüfung, um zu gewährleisten, dass Leitungstrassen der Stadtwerke sowie der sonstigen Versorgungsunternehmen nicht überbaut werden. Außerdem ist eine Restfahrbahnbreite von 3,00 m, bzw. eine Gehwegbreite von mindestens 1,25 m einzuhalten.

§ 10

Anbringung von Werbeträgern

- (1) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt; demnach ist es insbesondere untersagt, Plakatwerbung an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtzeitanlagen, im Bereich von Sichtdreiecken an Straßenkreuzungen und -einmündungen sowie im Bereich von Fußgängerüberwegen und Ausfahrten anzubringen.
- (2) Plakatständer sind außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr mit einem Mindestabstand von 50 cm aufzustellen und dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern. Plakate dürfen nicht an Straßenbestandteilen, wie z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u.ä. aufgeklebt werden.

§ 11

Beseitigung von Werbeträgern

- (1) Werbeträger und Großflächenplakattafeln sind - soweit im Einzelbescheid nichts anderes bestimmt ist - 2 Tage nach der Veranstaltung zu entfernen oder entfernen zu lassen.
- (2) Wird die Pflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, so kann die Stadt die Handlung unmittelbar auf Kosten der pflichtigen Person selbst vornehmen oder vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

§ 12

Gebührengegenstand

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Treuchtlingen werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 13

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Ausübung von Sondernutzungen, die nach dieser Satzung erlaubnispflichtig sind oder wegen Art. 21 BayStrWG keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen, werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Soweit Rahmensätze festgelegt sind, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebühren-

schuldners. Mit der Benutzungsgebühr ist auch die Verwaltungsgebühr für die Erteilung abgegolten.

- (2) Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen worden sind, richtet sich die Gebühr nach einer aufgeführten, vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche, wird eine Gebühr von 5,00 € bis 500,00 € erhoben.
- (3) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.
- (4) Das Gebührenverzeichnis ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer eine gebührenpflichtige Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes gebührenpflichtig.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Gebührenfreiheit/Gebührenermäßigung

- (1) Gebührenfrei sind Sondernutzungen
 - a) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltlich ausgeübt werden dürfen;
 - b) für die Werbung von politischen Parteien und Wählergruppen jeweils 6 Wochen vor Wahlen oder Volks- bzw. Bürgerentscheiden;
 - c) die herkömmlichen kirchlichen Veranstaltungen dienen;
 - d) für die Werbung von Körperschaften, die als gemeinnützig im Sinne der § 51 bis 68 der Abgabenordnung anerkannt sind, innerhalb von einer Woche vor größeren Veranstaltungen, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird.
- (2) Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung wird auf Antrag gewährt
 - a) für Sondernutzungen, deren Ausübung im öffentlichen Interesse liegt;
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar religiösen, sozialen mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken dienen;
 - c) für nicht gewerbliche öffentliche Veranstaltungen, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird;

- d) für bereits bestehende Anlagen oder Einrichtungen, die erst durch Baumaßnahmen der Stadt zu Sondernutzungen werden.
- (3) Den Nachweis, dass die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 gegeben sind, hat der Antragsteller zu erbringen.

§ 16

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei

- (1) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer, nach Zustellung der Erlaubnis;
- (2) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen für das laufende Jahr am ersten Tag des auf die Genehmigung folgenden Kalendervierteljahres, für die nachfolgenden Jahre jeweils am 15. Mai.

§ 17

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unberechtigter Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Ausübung. Wird eine Erlaubnis auf Widerruf erteilt, beginnt die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des auf die Erlaubnis folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der Erlaubnis, bei genehmigungspflichtigen Sondernutzungen, die ohne Genehmigung ausgeübt werden, mit dem Zeitpunkt des Endes ihrer Ausübung, bei Erlaubnissen auf Widerruf mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Anzeige nach § 3 Abs. 2 bei der Stadt eingeht.
- (3) Wird eine Erlaubnis von der Stadt aus Gründen widerrufen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, endet die Gebührenpflicht mit dem Widerruf.

§ 18

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so hat dieser einen Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind.
- (2) Wird eine Sondernutzung aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so hat dieser einen Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet worden sind.

§ 19

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Gebührengrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 20

Märkte

Die ortsrechtlichen Bestimmungen über öffentliche Marktveranstaltungen bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 21

Ausnahmen

- (1) Sondernutzungen mittels Litfasssäulen und Plakattafeln können außerhalb dieser Satzung durch Vertrag geregelt werden.
- (2) Diese Satzung gilt ferner nicht für die Inanspruchnahme des Festplatzes in der Jahnstraße. Insoweit gelten die ortsrechtlichen Sonderregelungen.

§ 22

Übergangsvorschriften für bestehende Sondernutzungen

- (1) Für bestehende Sondernutzungen gilt die Erlaubnis dann als erteilt, wenn dafür bereits eine Gebühr an die Stadt entrichtet wurde.
- (2) Die Gebühren nach dieser Satzung sind zu entrichten:
 - a) bei Erlaubnissen auf Zeit oder Widerruf ab Inkrafttreten dieser Satzung;
 - b) bei Erlaubnissen in Fällen des § 2 Abs. 3 ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag 01. Januar 2014 in Kraft.

Treuchtlingen, den 29. November 2013
STADT TREUCHTLINGEN



Werner Baum
Erster Bürgermeister

